

Amtliche Bekanntmachungen

Der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2000

Ausgegeben Karlsruhe, den 23. Juni 2000

Nr. 13

Inhalt

Seite

Satzung der Universität Karlsruhe (TH)

für das Auswahlverfahren der Hochschulen
nach § 32 Hochschulrahmengesetz
für den Studiengang Architektur

53

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den Studiengang Architektur

vom 9. Juni 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) iVm. § 94 Abs. 3 Universitätsgesetz (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1999 (GBL 517) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 9. Juni 2000 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Universität Karlsruhe führt im Studiengang Architektur ein Auswahlverfahren durch, wenn nach der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind und die Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfolgt.

§ 2 Zulassung

An dem Auswahlverfahren nehmen Bewerber teil, die der Universität Karlsruhe von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zugewiesen wurden.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur gewählt.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus 2 Professoren oder Professorinnen. Die Professoren/innen werden auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät Architektur vom Rektor bestimmt. Ein Vertreter des akademischen Mittelbaus aus dem Fakultätsrat tritt in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 6 Semester. Die Amtszeit des Mitglieds des akademischen Mittelbaus beträgt 4 Semester.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die von der ZVS zugewiesenen Bewerber anhand der in § 4 festgelegten Kriterien, erstellen eine Rangliste und teilen das Ergebnis des Auswahlverfahrens dem Rektor mit. Der Rektor trifft die Entscheidung über die Zulassung aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber/jeder Bewerberin ein Auswahlgespräch von ca. 20 Minuten Dauer, das Aufschluss über die Beweggründe für die Wahl des Studienfachs und den angestrebten Beruf geben soll. Gruppengespräche mit bis zu 3 Bewerbern/Bewerberinnen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- a) Fähigkeit zum analytischen Sehen
- b) Räumliches Vorstellungsvermögen
- c) Materialempfinden
- d) Interesse an kulturellen Zusammenhängen
- e) Grad der Qualifikation

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Gesprächs gesondert die Kriterien a) - d) jeweils mit einer Note. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut geeignet,
- 2 = gut geeignet
- 3 = durchschnittlich geeignet
- 4 = noch geeignet
- 5 = nicht geeignet

Zur differenzierten Bewertung können die Noten um 0,3 erhöht oder gemindert werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Für die Rangfolge der Bewerbungen wird die Summe aus den nach a) bis d) und e) vergebenen Noten gebildet und durch 5 dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei gleicher Note entscheiden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nachrangig die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge.

§ 5 Mitteilung der Ergebnisse

- (1) Die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens zugelassenen Bewerber/innen erhalten von der Universität Karlsruhe einen Zulassungsbescheid, in dem ein Termin zu bestimmen ist, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Universität Karlsruhe noch nicht vor; wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibungsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (2) Wer im Auswahlverfahren nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Universität Karlsruhe einen auf die Auswahl in dieser Quote (Auswahlverfahren der Hochschulen) beschränkten Ablehnungsbescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/ 2001.

Karlsruhe, den 9. Juni 2000

Professor Dr.- Ing. Dr. h.c. S. Wittig
(Rektor)